

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten in Dußlingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 13.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Dußlingen unterhält den Kindergarten Austraße und den Kindergarten Geigesried als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Besuch des Kindergartens steht allen in Dußlingen wohnhaften Kindern ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis offen.

§ 2 Aufgabe der Kindergärten

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zum Erfüllen des Bildungs- und Erziehungsauftrages in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Tageseinrichtungen.
- (2) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten größtmögliche Rücksicht.

§ 3 Aufnahme/Antragstellung

- (1) In den Kindergärten werden entsprechend den Einzugsgebieten Kinder im Alter von 3 Jahren, in Einzelfällen auch von 2 Jahren 9 Monaten, bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, daß sowohl den Bedürfnissen der behinderten, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt als Träger der Einrichtung.
- (4) Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersuchen zu lassen. Hierfür muß eine Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung gemäß § 4 des Kindergartengesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien vorgelegt werden. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U 6 - U 9).
- (5) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Einrichtungen die Schutzimpfung gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (6) Die Aufnahme in den Kindergarten ist beim Bürgermeisteramt unter Verwendung eines amtlichen Anmeldeformulars schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Erteilung der Einzugsermächtigung sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten besteht nicht.

§ 4 Abweisung, Ausschluß

- (1) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne daß dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- (2) Nicht aufgenommen werden
 1. Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind,
 2. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Familien eine Infektionskrankheit herrscht.
Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Leiterin den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes unverzüglich zu melden. Die Leiterin des Kindergartens ist verpflichtet, den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten sofort dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.
- (3) Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn
 1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 2. sie mehr als vier Wochen unentschuldig dem Kindergarten fernbleiben oder den Kindergarten nur unregelmäßig besuchen,
 3. Abweisungsgründe nach Abs. 2 vorliegen,

4. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung im Kindergarten verstoßen oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals zuwiderhandeln,
 5. die Erziehungsberechtigten, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 6. die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter mit der Zahlung der Kindergartengebühr mehr als einen Monat im Rückstand sind.
- (4) Der Ausschluß wird durch die Kindergartenleiterin im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt ausgesprochen.

§ 5

Vorübergehende Abwesenheit

Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, muß dies der Kindergartenleitung spätestens am dritten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.

§ 6

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Bürgermeisteramt zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (3) Das Bürgermeisteramt kann das Betreuungsverhältnis nach § 4 Abs. 3 vorzeitig beenden.

§ 7

Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien des jeweiligen Kindergartens. Abrechnungstechnisch beginnt das Kindergartenjahr am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Die Schulanfänger können ausnahmsweise und bei Bedarf den Kindergarten bis zum letzten Tag der Sommerferien für Baden-Württemberg besuchen. Sofern sich der Besuch bis in den September erstreckt, ist eine anteilige Gebühr zu entrichten.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

- (3) Die Kindergärten sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Kindergartenferien geöffnet:
- a) *Regelöffnungszeit:*
Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Freitagnachmittag ist geschlossen.
 - b) *Erweiterte Öffnungszeit:*
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr, 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr.
Freitagnachmittag ist geschlossen.
 - c) *Ganztagesbetreuung*
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr.
- (4) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Kindergärten, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit dem Ende der Öffnungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit und in anderen Ausnahmefällen können besondere Absprachen mit der jeweiligen Kindergarten-/Gruppenleitung getroffen werden.

§ 8

Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlaß

- (1) Die Ferienzeiten werden vom Bürgermeisteramt in Absprache mit den Kindergartenleitungen festgesetzt und rechtzeitig im Gemeindeboten bekanntgegeben.
- (2) Muß der Kindergarten aus besonderem Anlaß (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet. Das Bürgermeisteramt ist bemüht, eine über die Dauer von einer Woche hinausgehende Schließung der Kindergärten oder der Gruppen zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindergärten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden müssen.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch eines Kindergartens wird eine laufende Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten bzw. deren Vertreter verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Kindergartengebühr entsteht jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie wird zum 01. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.
- (2) Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeindekasse Dußlingen zu entrichten.

§ 11 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Folgemonat neu festgesetzt.
- (2) Die Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

117,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
90,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
60,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren
20,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Kinder aus einer Familie mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren sind von der Kindergartengebühr freigestellt.

- (3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

94,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
72,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
48,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
16,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (4) Für die Inanspruchnahme der erweiterten und ausgedehnten Öffnungszeiten nach § 7 Abs. 3 b) werden ab dem 01.01.2020 folgende Gebühren erhoben:

135,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
104,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
69,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
23,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr für die erweiterten Öffnungszeiten ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung

ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

108,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
83,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
55,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
18,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (6) Die Gebühr für die Ganztagesbetreuung beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

315,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
278,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
233,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
175,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.

- (7) Bei Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins beträgt die ermäßigte Gebühr für die Ganztagesbetreuung ab dem 01.01.2020 monatlich

252,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
222,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
186,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
140,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.

- (8) Es ist grundsätzlich möglich einen Ganztagesplatz auf 2 Kinder aufzuteilen. (Platzsharing). Dabei besucht jedes Kind 2 Tage pro Woche die Ganztagesbetreuung. Zusätzlich kann das Kind am Freitag an den ausgedehnten Öffnungszeiten (7.00 Uhr bis 13.30 Uhr) teilnehmen.

Es wird ein Elternbeitrag erhoben, der sich aus der Hälfte des Elternbeitrages aus der Ganztagesbetreuung und aus der Hälfte des Elternbeitrages aus den erweiterten Öffnungszeiten zusammensetzt.

Die Gebühr für einen Sharing-Platz beträgt dabei ab dem 01.01.2020 monatlich

223,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
189,50 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
150,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
98,50 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.

- (9) Bei Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins beträgt die ermäßigte Gebühr bei einem Sharing-Platz ab dem 01.01.2020 monatlich

178,50 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
151,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
120,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
79,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.

- (10) Die Kindergartengebühr der Regelöffnungszeiten für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

234,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
180,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
120,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren
40,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Kinder aus einer Familie mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren sind von der Kindergartengebühr freigestellt.

- (11) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr der Regelöffnungszeiten für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

188,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
144,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
96,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
32,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (12) Für die Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten nach § 7 Abs. 3 b) werden ab dem 01.01.2020 für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren folgende Gebühren erhoben:

270,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
208,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
138,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
46,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (13) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr für die erweiterten Öffnungszeiten für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

216,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
166,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
110,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
36,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.“

- (14) Die erhöhte Gebühr für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren wird bis einschließlich zu dem Monat erhoben in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Erst ab dem Folgemonat wird die Kindergartengebühr entsprechend den Gebühren in den Abschnitten 1 bis 4 reduziert.

- (15) Für die Sommerferienbetreuung in den Kindergärten wird eine Gebühr erhoben. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragstellung. Es können Ferienkinder nur bis zur maximal zulässig genehmigten Gruppengröße aufgenommen werden. Die Höhe der Gebühr beträgt $\frac{1}{4}$ des Monatsbeitrags pro Woche in der jeweiligen Betreuungsform und wird zum Zeitpunkt der Aufnahme im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.

- (16) Die Erziehungsberechtigten haben selbst dafür Sorge zu tragen, die Geburt eines weiteren Kindes der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die entsprechende Gebührenermäßigung wird ab dem Folgemonat der Meldung berücksichtigt.
- (17) Die Kindergartengebühr stellt eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat, bei vorübergehendem Fehlen oder bei Abmeldung des Kindes bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet, voll zu bezahlen. Grundsätzlich sind somit für ein Kindergartenjahr (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2) 12 Monatsbeiträge zu entrichten.
- (18) Für Kinder, die nach Abschluss der Sommerferien in der Schule aufgenommen werden, ist ebenfalls für das ganze Kindergartenjahr (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2) die volle Monatsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für die Monate in denen Ferien sind.
- (19) In Sonderfällen (besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen) ist das Bürgermeisteramt berechtigt, die Gebühren herabzusetzen oder zu erlassen.

§ 12 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches VIII gesetzlich gegen Unfall versichert:
- auf dem direkten Weg von und zu dem Kindergarten,
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergarten Geländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Gardarobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit den Namen zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten.

- (2) Bei Erkältung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muß der Kindergartenleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Kosten dieser Bescheinigung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 14 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten des Kindergartens ist grundsätzlich das pädagogisch tätige Kindergartenpersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers (Bürgermeisteramt) beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.
- (3) Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem "ordnungsgemäßen" Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- (4) Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleiterin eine schriftliche Erklärung zu übergeben.

§ 15 Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit und stellt den Kontakt zum Elternhaus her. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

	vom	Anzeige nach § 4 III GemO beim LRA	Öffentl. Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	16.11.1998	Juli 1998	08.07.1998	01.09.1998
1. Änderung	31.03.2000	27.04.2000	05.04.2000	01.01.2001
2. Änderung	07.07.2000	13.07.2000	12.07.2000	01.09.2000
3. Änderung	27.04.2001	26.10.2001	05.05.2001	01.01.2002
4. Änderung	23.05.2003	29.09.2003	28.05.2003	01.01.2004
5. Änderung	16.12.2003		20.12.2003	01.01.2004
6. Änderung	22.09.2005	09.11.2005	26.10.2005	01.01.2006
7. Änderung	11.05.2007	16.05.2007	16.05.2007	01.01.2008
8. Änderung	18.06.2010		23.06.2010	01.03.2010
9. Änderung	07.06.2011	20.06.2011	18.06.2011	01.01.2012
10. Änderung	14.06.2013		22.06.2013	01.07.2013
11. Änderung	14.06.2013		22.06.2013	01.01.2014
12. Änderung	27.11.2016	05.12.2015	05.12.2015	01.01.2016
13. Änderung	05.10.2018	17.10.2018	12.10.2018	01.01.2019
14. Änderung	18.10.2019	23.10.2019	25.10.2019	01.01.2020